

mes fossiles, 4. Aufl., Paris 1952. — W. Ehgartner: Fossile Menschenaffen aus Südafrika, Mitt. Anthropol. Ges. Wien 80 (1950). — W. K. Gregory: The bearing of the Australopithecinae upon the problem of Man's place in nature, Amer. J. Phys. Anthropol. 7 (1949). — W. K. Gregory: Evolution Emerging, New York 1951. — G. Heberer: Der phylogenetische Ort des Menschen, Studium Generale 4 (1951). — G. Heberer: Fortschritte in der Erforschung der Phylogenie der Hominoidea, Ergebn. d. Anat. u. Entwicklungsgeschichte 34 (1952 a). — G. Heberer: Die präpleistozäne Geschichte der Hominiden, Homo 3 (1952 b). — J. Kälin: Zum Problem der menschlichen Abstammungsgeschichte, Experientia 2 (1946). — J. Kälin: Die ältesten Menschenreste und ihre stammesgeschichtliche Deutung, Historia Mundi, herausg. v. F. Valjavec, Bd. I: Frühe Menschheit, München 1952. — C. v. Krogh: Die Stellung des Menschen im Rahmen der Säugetiere, Evolution der Organismen, herausg. v. G. Heberer, Jena 1943. — D. Kuhlenkampff: Über den Einbau des Sympathicus-Systems in das cerebrospinale System, Hypokrates (1950). — W. E. Le Gros Clark: New palaeontological evidence bearing on the evolution of the Hominoidea, Quart. J. Geol. Soc. London 105 (1950). — E. Mayr: Taxonomic categories in fossil hominids, Cold Spring Harbor Symp. of Quant. Biol. 15 (1950). — E. Th. Nauck: Das Problem der Menschwerdung, Freiburg 1940. — A. Portmann: Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen, 2. Aufl., Basel 1951. — H. F. R. Precht: Stammesgeschichtliche Reste im Verhalten des Säuglings, Umschau 53 (1953). — A. Remane: Methodische Probleme der Hominiden-Phylogenie, Zeitschr. Morph. Anthropol. 44 (1952). — A. Remane: Die morphologische Stellung des Australopithecinegebisses, Zeitschr. Morph. Anthropol. 44 (1952). — A. H. Riesen and A. F. Kinder: The postural development of infant Chimpanzees, New Haven 1952. — H. A. Schultz: Man's place among the Primates, Man 53 (1953). — G. G. Simpson: The meaning of evolution, New Haven 1950. — W. L. Straus jr.: The riddle of Man's ancestry, Quart. Rev. Biol. 24 (1949). — W. L. Straus jr.: Primates, in Anthropology today, herausg. v. A. L. Kroeber, Chicago 1953. — H. V. Vallois: La Paléontologie et l'origine de l'homme, Paléontologie et transformisme, herausg. v. C. Arambourg, Paris 1950. — H. Weinert: Ursprung der Menschheit, 2. Aufl., Stuttgart 1944. — H. Weinert: Genetik und Paläontologie als scheinbare Gegensätze bei Stammbaumdarstellungen, Zeitschrift Morph. Anthropol. 45 (1953).

Pastoralfragen

Sollen wir Kinder nichtpraktizierender Eltern noch taufen? Sicherlich kann in Städten, in Diasporaverhältnissen und auch anderswo das Taufenlassen der Kinder in vielen Fällen nicht mehr als Beweis dafür angesehen werden, daß die Eltern noch wirkliche Katholiken sind und genügende Garantie bieten, daß die Kinder auch im katholischen Geiste erzogen werden und sich später im Glauben bewähren. In vielen Fällen ist das Elternhaus entchristlicht, kein religiöses Zeichen in der Wohnung erinnert an katholische Menschen, kein Gebet wird gemeinsam gesprochen, vielleicht — und der Fall ist nicht selten — gehen die Eltern seit Jahr und Tag in keine Kirche mehr. Das Taufenlassen der Kinder geschieht einzig noch aus einer ererbten Familientradition heraus, mit der man nicht ganz brechen will. Es gehört noch zum guten Ton, daß die Kinder getauft sind, oder man fürchtet Repressalien von seiten gläubiger Eltern, die „fanatisch“ katholisch sind. Bei meiner Hausmission traf ich gar nicht so selten Eltern, die mir gestanden, daß

sie religiös ganz abseits stünden und mit der Kirche gebrochen hätten, aber die Rücksicht auf das Kind, das sonst in der Schule unter seinen Kameraden und Kameradinnen gezeichnet wäre, wenn es nicht einmal einen Paten oder eine Patin hätte, habe sie bewogen, es trotz ihrer negativen Einstellung zu Kirche und Religion noch taufen zu lassen. Schließlich sei es auch deshalb geschehen, damit das Kind nicht um die Patengeschenke komme. Wenn wir in manchen Stadt- und Großstadtverhältnissen damit zu rechnen haben, daß höchstens ein Drittel der getauften Kinder später sich religiös betätigt, dann stellt sich die Frage: Ist es nicht besser, ein Kind, das unter so ungünstigen religiösen Verhältnissen aufwachsen muß, überhaupt nicht zur Taufe anzunehmen? Wird durch die Taufe nicht eigentlich dem Kinde nur eine Verantwortung aufgebürdet, die es nicht zu tragen vermag? Und wird der Priester, der es später seelsorglich zu betreuen hat, nicht mit einer Bürde belastet, die ihn hemmt und unter Umständen auch die Kinder aus gutgläubigen und praktizierenden Familien dazu?

Die Kirche untersagt die Taufe von Kindern gegen den Willen der Eltern, bevollmächtigt aber anderseits den Priester, Kinder von Ungläubigen, die sich in Lebensgefahr befinden, selbst gegen den Willen der Eltern zu taufen, wenn vernünftigerweise damit gerechnet werden kann, daß sie vor Erlangung des Vernunftgebrauches sterben (can. 750, § 1). Selbst wenn der Tod nur wahrscheinlich ist, dürfen nach einer Erklärung des Hl. Offiziums vom 18. Juli 1894 solche Kinder getauft werden (Gasparri, Fontes IV, p. 484, n. 1170). Es handelt sich hier aber stets um Taufanwärter, mit deren frühem Ableben die Kirche rechnet, so daß die Eltern bezüglich ihrer religiösen Erziehung weder pro noch kontra etwas tun können.

Es ist also unmöglich, diese Weitherzigkeit der Kirche auf unseren Fall anzuwenden. Anderseits darf auch nicht einfach auf die Praxis in den Missionsländern hingewiesen werden, wo Kinder heidnischer Eltern erst zur Taufe zugelassen werden können, wenn sie das entsprechende Katechumenat bestanden haben. Man übersehe nicht, daß es sich hier um Aspiranten aus dem Heidentum handelt, deren Eltern also Heiden sind, und um „Erwachsene“, d. h. solche Kinder, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind. Als während der deutschen Besetzung Frankreichs israelitische Eltern ihre Kinder katholisch taufen lassen wollten, um sie vor den deutschen Rassegesetzen zu schützen, verbot der französische Episkopat den Pfarrern die Taufe der Kinder, die aus solchen Motiven heraus zur Kirche gebracht wurden. Dieses Vorgehen der französischen Bischöfe könnte uns in der Auffassung bestärken, Kinder nichtpraktizierender Eltern von der Taufe auszuschließen, weil die Beweggründe ungenügend bzw. verwerflich sind.

Die Schwierigkeiten beginnen erst dann, wenn es sich darum handelt, im Einzelfall einen Entscheid zu fällen, wer zur Taufe zugelassen werden darf. Genügt es, zu wissen, daß die Eltern oder wenigstens ein Elternteil religiös praktizieren, d. h. zur Kirche gehen und die

Ostern machen, oder sind Kinder von Eltern, die religiös nicht praktizieren, von vornherein von der Taufe auszuschließen, weil die im Kanon 750 geforderte Gewähr der katholischen Erziehung damit unmöglich ist? Man wird vernünftigerweise nicht behaupten wollen, daß die zur Zeit der Taufe des Kindes von den Eltern geübte katholische Praxis in sich schon eine unbedingt sichere Gewähr bedeute für die katholische Erziehung des getauften Kindes. Gerade in unseren religiös so verschieden gearteten Milieus der Groß- und Diasporastädte ist die Treue zum katholischen Bekenntnis erfahrungsgemäß und bedauerlicherweise oft von reinen Zufälligkeiten abhängig und von Imponderabilien, die nicht selten zu einer plötzlichen Wende in der religiösen Praxis katholischer Eltern führen können. Das unkluge Wort eines Geistlichen, ein Streit mit einer gut katholischen Familie im gleichen Häuserblock, Schwierigkeiten mit Priestern in der Heimat, um derentwillen man das Dorf oder die Pfarrei verließ und in das Stadtmilieu flüchtete, können äußerer und ausreichender Anlaß sein, die religiöse Praxis abzubauen, wenn nicht überhaupt gänzlich einzustellen. So sind mir aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges nicht wenige Fälle bekannt, wo sonst gewissenhaft praktizierende Deutsche der Kirche endgültig den Rücken kehrten, weil, wie sie sagten, in den Kirchen beständig gegen ihre Heimat gewettert werde. Sie begingen dabei nur den Fehler, daß sie Heimat und Nationalsozialismus auf gleichen Nenner brachten, d. h. gleichstellten.

Andererseits erleben wir das Kuriosum, daß aus Familien, in denen die natürlichen Voraussetzungen für eine mögliche und wahrscheinliche religiöse Praxis der Kinder fehlen, sogar gut katholischer Nachwuchs gekommen ist, gewiß als Ausnahme. Ein hochstehender katholischer Priester hat einmal die Äußerung getan: „Wäre die religiöse Praxis der Eltern eine notwendige Voraussetzung, um getauft werden zu können, dann wäre ich nicht getauft worden.“ Zudem hieße das, an der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Sinnesänderung nicht-praktizierender Eltern zweifeln, was eines Priesters unwürdig ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß manchmal der Kirche fernstehende Eltern mit der Stunde, da ihr Kind die Schule und damit auch den Religionsunterricht und den Gottesdienst besuchen muß, selber mitgerissen werden, und wäre es anfänglich nur, um das Kind in der Stadt auf dem Kirchweg zu begleiten und es vor Unfällen zu schützen.

In jedem Falle wären wir gehalten, ein Werturteil über die schwierigste Sache der Welt abzugeben, wie sie „die religiöse Dichtigkeit der Seele“ darstellt, um ein Wort des französischen Dichters Bremond zu gebrauchen. Ein solcher Entscheid, ex informata conscientia getroffen, trüge fast immer den Schein des Willkürlichen an sich; die Gefahr, daß nach Gutdünken entschieden würde, wäre groß und damit Fehlurteile unausweichlich. Zudem würde ein Verweigern der Taufe von der Familie des Täuflings als Affront empfunden und kaum mehr verziehen werden. Die Folge davon wäre in nicht seltenen Fällen die kollektive Apostasie der Familie. Damit hätte man den glimmenden

Docht endgültig ausgelöscht und einer eventuellen Rückkehr zur Kirche die Tore verschlossen. Erfahrungsgemäß ist niemand schwerer zur Kirche zurückzuführen als Menschen, die aus irgendeinem tiefen Ressentiment sich von ihr losgesagt haben. Wer sich übrigens ehrlich Mühe gibt, diesem Menschenschlag der Nichtpraktizierenden, die ihre Kinder immer noch katholisch taufen lassen wollen, nahezu kommen und bis zu ihrer Seele vorzustößen, wird oft sehr bald zur Überzeugung kommen, daß bei ihnen mehr Anhänglichkeit an die katholische Kirche zurückgeblieben ist, als der Anschein vermuten lassen könnte.

Alle diese Überlegungen führen uns dazu, die Auffassung zu vertreten, daß Kinder nichtpraktizierender Eltern dennoch zur Taufe angenommen werden sollen, was sich auch mit einer Erklärung der S. C. de Prop. Fide vom 31. Jänner 1796 (Collect. n. 625) deckt: „*Quod parentes catholice baptizati tam acatholice vivunt, ut parum spei sit christianae educationis, non est ratio baptismum renuendi.*“ Dieser Erlaß ist, soweit unsere Kenntnisse reichen, bis heute in Kraft. Das Bistum Chur verpflichtet seit einigen Jahren die Pfarrer, Brautleute, die eine Mischehe eingehen wollen, erst zur Trauung zuzulassen, wenn sie bei ihnen wenigstens fünf Stunden gemeinsam Unterricht genossen haben über die wichtigsten Lehren der katholischen Kirche. Die Erfahrung hat bis heute gute Resultate gezeitigt. Vielleicht ließe sich eine ähnliche Verfügung auch in unserem Falle in Erwägung ziehen. Natürlich würde der Tauftag damit etwas hinausgeschoben, weil die Mutter erst dem Wochenbett enthoben sein müßte. Priester, die in solchen Großstadt- oder Diasporagegenden wirken, wissen übrigens aus Erfahrung, daß sich so gesinnte Eltern meist nicht sehr beeilen, ihre Kinder möglichst bald nach der Geburt taufen zu lassen.

Der Priester kommt durch die Taufmeldung in Kontakt mit den Eltern. Er sollte diese vielleicht einmalige Gelegenheit seelsorglich ausnützen. Weil religiös nichtpraktizierende Eltern, wie angedeutet, ihre Kinder in den seltensten Fällen gleich nach der Geburt zur Taufe anmelden, sondern oft erst nach Wochen oder Monaten, würde der Priester seelsorglich mehr verderben und verlieren als gewinnen, wenn er bei der Taufanmeldung sich darüber indigniert und erzürnt zeigte und den Eltern mit Verweisen bedeutete, daß christliche Eltern ihre Neugeborenen in den ersten Tagen nach der Geburt zur Taufe tragen, und daß es ein Zeichen verflachten Christentums sei, wenn man mit der Taufe wochenlang zuwarte. So wahr das in sich ist, so ginge die Wirkung solcher Zureden mehr ins Negative als ins Positive und würde den Priester in den Augen solcher Christen kompromittieren, ihn in keinem Falle für sich einnehmen. Tatsächlich wissen solche Leute noch nach Jahr und Tag, wie man sie aufgenommen bzw. „abgekanzelt“ hat. Vielmehr gilt es in diesem Augenblicke, alles zu meiden, was die Eltern kopfscheu machen könnte, und alles zu tun, was einer kommenden Wende zur Wiederaufnahme der religiösen Praxis förderlich ist.

Übrigens hätten sicherlich manche Eltern ihre Kinder frühzeitiger

zur Taufe gebracht, wenn der Seelsorger nach Bekanntwerden der Geburt eines Kindes diese Familie aufgesucht, ihr gratuliert und, wo die finanziellen Verhältnisse so sind, daß eine Unterstützung angebracht ist, nach Möglichkeit auch geholfen hätte. Solche kleine Aufmerksamkeiten tun wohl und werden nicht vergessen. Nach Jahrzehnten noch sprechen die Leute davon. Sie können so Anlaß sein, die ungünstige Meinung über Priester und Kirche einer Revision zu unterziehen. Nicht selten sind sie geradezu eine Einladung zum Aufbruch und zum Wiederbeginn der religiösen Praxis. Am Taufbrunnen läßt sich eine kurze Erklärung über Wesen und Bedeutung der heiligen Taufe und über die Taufzeremonien geben, damit die Umstehenden, eben die nichtpraktizierenden Eltern, Sinn und Tiefengehalt des Taufritus verstehen und wenigstens etwas von seiner Erhabenheit und Größe erfassen.

St. Gallen (Schweiz)

P. Reinhold Wick, Hausmissionar

Zur praktischen Anwendung der Constitutio S. Pii PP. V „Romani Pontificis“, can. 1125. Im Jahre 1938 hatte der Missionar P. Andreas folgenden Fall zu lösen: Der Heide Titius hat die Heidin Sybilla nach Landessitte geheiratet. Es ist sicher ein *matrimonium naturale legitimum et in infidelitate consummatum*. Einige Zeit später nahm Titius eine zweite heidnische Frau, Sempronia. Sybilla und Sempronia lebten mit Titius zusammen. Als die Mission in diesem Gebiete eine Schule eröffnete, besuchten Titius, Sybilla und Sempronia sie fleißig. Nach genügender Vorbereitung wollten alle drei getauft werden. Sybilla bestand energisch darauf, nach der Taufe die Ehe mit Titius fortzusetzen. Aber auch Sempronia bestand darauf. Titius entschied sich für Sempronia und wollte Sybilla entlassen. Aber Sybilla wehrte sich dagegen. P. Andreas sagte zu Sybilla, sie könnte zuerst getauft werden und nach der Taufe mit Hilfe des *Privilegium Paulinum* einen anderen katholischen Mann heiraten. Aber Sybilla wollte davon nichts wissen. Sie wollte getauft werden und bei Titius bleiben. P. Andreas denkt an die *Facultas 24* der *Formula Tertia Major*, die bis zum Jahre 1940 für alle Missionsgebiete gegeben wurde: „*Dispensandi cum gentilibus et infidelibus plures uxores habentibus, ut, post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti.*“ Da aber Sybilla getauft werden will, läßt sich diese Fakultät nicht anwenden. Da also Titius auf dem Zusammenleben mit Sempronia besteht, Sybilla aber nicht weichen will, ist Titius als der heiligen Taufe nicht würdig zu betrachten. So taufte P. Andreas Sybilla allein. Titius und Sempronia mußten heidnisch bleiben. Nach der Taufe der Sybilla lebten alle drei wieder zusammen. Hat P. Andreas recht gehandelt?

P. Puthota Rayanna S. J. schrieb einen Artikel in der Zeitschrift „*Periodica*“: *De Constitutione S. Pii V. „Romani Pontificis“* (2. Aug.